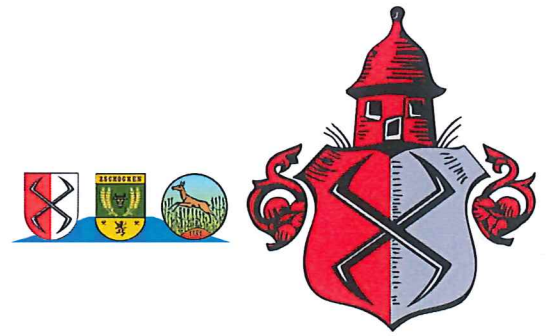




# STADT HARTENSTEIN

im Erzgebirge



Stadt Hartenstein • Marktplatz 9 • 08118 Hartenstein

Planungsverband Region Chemnitz  
Verbandsgeschäftsstelle  
Werdauer Straße 62  
08056 Zwickau  
Hr. Kropop

Hartenstein, 26.03.2024

Telefon: (037605) 7640  
Telefax: (037605) 76420  
[stadtverwaltung@stadt-hartenstein.de](mailto:stadtverwaltung@stadt-hartenstein.de)

Bearb.: mk  
Bearbeitungszeichen:  
Durchwahl: 7640  
buergermeister@stadt-hartenstein.de

Aktenzeichen:  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Stellungnahme Stadt Hartenstein Raumordnungsplan Wind 03/2024

Stellungnahme der Stadt Hartenstein im Rahmen der Beteiligung an der Ausarbeitung des Planentwurfs Raumordnungsgesetz an Wind.

Die Stadt Hartenstein ist aufgefordert worden, gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (Sächs LPIG) über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Voruntersuchungen, Planungen und Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung, Anregungen und Hinweise zu geben, die für die Planaufstellung des Raumordnungsplanes Wind bedeutsam sein können.

### 1. Darstellung Suchraum nördlich und südlich der Stadt Hartenstein

Auf dem Gebiet der Stadt Hartenstein ist in der den Beteiligungsunterlagen beigelegten Karte mit Darstellung der Ausschlussgebiete und Suchräume eine Suchraumfläche für Windenergie (weiß - 1000 m Abstand zur nächsten geschlossenen Wohnbebauung) nördlich und südlich an der Bundesautobahn 72 sowie westlich bis nordwestlich und östlich an der Staatsstraße 255 dargestellt.

Mit Stellungnahme zu den bisher ausgewiesenen Suchräumen bzw. Windenergiepotenzialflächen im Jahr 2021 im bisherigen Entwurf des Teilregionalplanes Wind sind die Flächen nördlich der Stadt Hartenstein an der BAB 72 mit zahlreichen Anregungen und Hinweisen wie folgt als nicht umsetzbarer Standort für Windenergieanlagen (WEA) aus dem aktuellen Suchraumentwurf herauszunehmen.

Ein großer Aspekt in der Bewertung und Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hartenstein ist die Entwertung anliegender Grundstücke durch anliegende bzw. sich in der Sichtachse befindlichen Windenergieanlagen.

Mit der Ausweisung von diesen Suchräumen werden alle Ortsteile der Stadt Hartenstein und deren Anwohnerinnen und Anwohner vor große Existenzfragen gestellt einhergehend mit der begründeten Konsequenz, dass private Investitionen in Grund und Boden deutlich an Wert verlieren. Nicht nur Wertverlust des Grund und Bodens, sondern auch Verlust an Wohnqualität werden dazu führen, dass die Stadt Hartenstein mit einem Bevölkerungsrückgang rechnen muss.

Dies wird sich immens auf die Finanzkraft, welche über Schlüsselzuweisungen durch das Finanzausgleichsgesetz Finanzschwachheit kompensiert werden soll, der Stadt Hartenstein auswirken.

Wie bereits im Jahr 2021 deutlich dargelegt, braucht es, um dem bereits vorhandenen Einwohnerrückgang entgegenzuwirken, eine Region, die die Stadt Hartenstein mittel- und langfristig als touristischen Bestandteil im Landkreis Zwickau und Erzgebirge deutlich in Erscheinung treten lassen. Gleichmaßen muss dem arbeitenden Mittelstand eine Wohnqualität geboten werden, damit viele Generationen in dieser Region bleiben und füreinander sorgen. Dieses Ziel wird mit Potentialgebieten Wind in dieser Region nicht einhergehen können.

Die Sichtachsen der Montanregion, welche von UNSECO zum Welterbe im Juli 2019 ernannt wurde, werden nicht nur von Weitem, sondern vor allem in unmittelbarer Nähe beeinträchtigt. Der Hartensteiner Wald mit der Schachtanlage 371 der Wismut GmbH ist Bestandteil der Montanregion auf Hartensteiner Flur. Dieses muss Bestandteil der Ausschlusskriterien sein. Der Anlaufpunkt für Touristen, Erholungssuchende und aktive Menschen in der Natur und auch in der Stadt würde dadurch massive Einschlüge erleben. Die Folgen, die sich aus diesen vielen Faktoren ergeben, gehen weit über die vor Ort gegebene Attraktivität hinaus, sodass die negativen Auswirkungen im Handel, in der Gastronomie und den Übernachtungsangeboten bis hin zu dem für den Ort elementar wichtigen Vereinsleben deutlich spürbar sein werden.

Die Suchgebiete nördlich von Hartenstein an der BAB 72 umfassen das Gebiet um den Pilgerweg Jakobsweg, welcher wie auch schon in vorangegangener Stellungnahme eine große Beeinträchtigung in der Benutzung dieses Weges und der daraus resultierenden Naherholung erfährt.

Des Weiteren werden in beiden ausgewiesenen Suchgebieten Waldflächen umfasst, welcher Lebensraum für zahlreiche in dem Hartensteiner Gebiet vorkommenden Vogelgruppen dient. Die Schäden und Gefahren für die Tierwelt nicht nur in der Luft, sondern auch am Boden, werden in der Folge durch WEA Standorte deutliche Einschnitte und nicht hinnehmbare Schäden für die Natur mit sich bringen. Bereits bestehende Vogelbrutstätten, wie die östlich der S 255, sind bereits jetzt schon durch WEA beeinträchtigt und stehen in Gefahr.

In der Stadt Hartenstein gibt es einen Landeplatz für Gleitschirmflieger im Ortsteil Zschocken. Die Gebiete, welche als Suchräume Wind ausgewiesen werden sollen, betreffen die Einflugschneise für die Flieger. Demzufolge ist dieses Gebiet als Tabuzone für Suchräume zu benennen.

Hinzufügend zur Stellungnahme aus 2021 ist festzustellen und anzumerken, dass die Waldbestandssituation der über 2000 ha großen Waldgebiete in den letzten drei Jahren massiv gelitten hat. Die Trockenheit in den Wäldern hat zu erheblichen Schäden geführt, sodass bei starken Windereignissen enormer Baumbbruch stattfand. Der daraus resultierende Arbeitsaufwand, das Bruchholz zu beseitigen, welcher nicht zufriedenstellend aufgebracht werden konnte, hat immens zur Ausbreitung des Borkenkäfers geführt und so einen Kreislauf des Schadennehmens entfacht.

Für die Ausweisung bzw. Entstehung von Windenergieanlagen in Waldgebieten, dies gilt insbesondere für die Ausweisung der Suchräume an der BAB 72 sowie der S 255, müssen Schneisen geschlagen werden, die dem Wald in seiner Gesamtheit massiv schaden.

Starkwindereignisse, wie zum Beispiel Windhosen, bekommen Kanäle, sodass sie dem Wald an seinen Flanken, wie in seinem Kern, angreifen und Schaden zufügen.

Mit dem daraus resultierenden Kreislauf mit bereits benannten Baumbbruch, Borkenkäferbefall wird ein katastrophaler Waldverbleib in Gang gesetzt.

Beispielhaft dafür ist die Errichtung der Autobahnzubringers S 255. Östlich dieser Trasse hat der Wald durch Windbruch enormen Schaden erlitten.

Gleichermaßen werden für die Fundamente der WEA erhebliche Erdmassen des Waldes entnommen. Erdschichten, die der bereits genannten Trockenheit entgegenwirken indem sie Wasser speichern. Durch benanntes bauliches Eingreifen wird die Wasserspeicherfähigkeit massiv minimiert, was die Trockenheitswiderstandsfähigkeit des Waldes erheblich schwächt. Allein durch die Mengen an Beton, die eingebracht werden, sind die negativen Folgen für den Wasserhaushalt des Waldes immens. Wo hingegen der natürlich gewachsene Boden durch Kapillarwirkung das tief gespeicherte Wasser an die Oberfläche führt und so aus dem Erdreich heraus die Austrocknungsfähigkeit des Waldes ermöglicht, bleibt diese Wirkung bei versiegeltem Boden durch Beton völlig aus.

Des Weiteren ist nicht nur auf den Beton zu achten, sondern auch auf die horrenden Mengen an Stahl, die eingebracht werden, die diese Fundamente erst tragfähig und haltbar machen. Der Verschmutzungsgrad durch Stahlreste, Korrosion etc. ist für das Grundwasser demzufolge erheblich.

Dabei ist darauf aufmerksam zu machen, dass nicht allein die Fundamente der WEA die Wasserspeicherfähigkeit einschränken, sondern auch die sehr aufwendig zu realisierende Zuwegung zum WEA-Standort, welche nur über das Einbringen von unnatürlichem Boden, Verdichtung des Waldbodens und horrenden Mengen an Rodungen des Baumbestandes umgesetzt werden kann. Die Folgen der Einschränkungen des Wasserhaushaltes des Waldbo-

dens sind demzufolge immens bis hin zur Schwächung der Gefahrenabwehr gegen Hochwasser. Nur eine funktionierende Speichermöglichkeit des Bodens kann zur Minimierung und Aufrechterhaltung der Hochwasservermeidung beitragen.

Es muss aus aktuellem Anlass schlussfolgernd der vorbenannten Darlegungen die akute Waldbrandgefahr benannt werden, die durch diese Eingriffe enorm steigt.

Der Natur mit ihren schon jetzt zahlreichen Herausforderungen kann ein solcher Schaden nicht auferlegt werden. Der Selbstregulierungsprozess wird dadurch außer Kraft gesetzt. Hinzukommt die Machtlosigkeit der Einsatzkräfte bei der Bekämpfung von Waldbränden, auch bezugnehmend auf die Waldbrände in der Sächsischen Schweiz mit ihrer herausfordernden Topographie.

Die Risiken sind nicht nur mögliche Annahmen von eventuellen Vorkommnissen. Es sprechen alle Ereignisse der letzten Jahre nur dafür, dass es immer wieder ganz sicher zu Bränden in Wäldern und auf Feldern kommt und dass auch in Gebieten, wo man es bis jetzt nie vermutete. Es muss nur selbstverständlich sein, dass für den Erhalt der in sich noch bestehenden Natur, Vorkehrungen getroffen werden, anstatt ihr weitere Gefahrenabwehrpotenziale zu entziehen.

Hinzufügend zu den vorgenannten Bedenken ist darauf aufmerksam zu machen, dass sich das Suchgebiet Wind laut aktueller Karte Geoportal Sachsenatlas ([www.geoviewer.sachsen.de](http://www.geoviewer.sachsen.de)) im kompletten Bereich von Landschaft mit Hochwasserschutzfunktion befindet. Errichtung von WEA, Verdichtung von Zuwegungen und Austausch erheblicher Erdmassen stehen dieser Hochwasserschutzfunktion erheblich entgegen.

Den Naturschutz, Landschaftsschutz und Hochwasserschutz betreffend ist ebenfalls darauf hinzuweisen und im Geoportal Sachsenatlas nachzuvollziehen, dass westlich und östlich der S 255 die Suchgebiete Wind besondere Schutzgebiete erfassen. Östlich der S 255 sind die Suchgebiete auf Gebieten mit Hochwasserschutzfunktion und Biotopstatus ausgewiesen, welche der Errichtung von WEA entgegenstehen und westlich der S 255 betrifft die Suchgebietsausweisung Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete insbesondere Biotop- und FFH- Gebiete, welche ebenfalls von den Errichtungen von WEA nicht betroffen sein dürfen.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen und demzufolge auch auf einen Ausschluss der Suchgebiete in beiden Bereichen hinzuwirken, dass mit der vorhandenen Topographie, in denen sich die BAB 72 und S 255 befinden, jeweils die höchstgelegenen Gebirgszüge in dieser Region begutachtet werden. Dies bedeutet, dass sich alle anliegenden Suchgebiete von diesen höchstgelegenen Gebirgszügen unterhalb bis zu 100 Meter Höhendifferenz befinden. Das heißt, dass die Überbrückung zur Realisierung von WEA Standorten keinesfalls linear bzw. auf direkt kürzestem Wege erfolgen kann, sondern ausschließlich über lange mäßig abfallende Zuwegungen. Vor diesem Hintergrund muss mit einem Einschlag des Waldbestandes und den bereits genannten Bodenbestandsminimierungen gerechnet werden.

Einhergehend muss ein Vielfaches mehr an Fläche und Bodenvolumen im Verhältnis zur tatsächlich für eine WEA benötigten Fundamentfläche in seiner ursprünglichen für die Natur wichtigen Form wegrationalisiert werden. Auf die daraus resultierenden Schneisen wurde bereits eingegangen, was die Bedeutsamkeit von geschlossenen Waldgebieten dennoch nochmals unterstreichen und auf die dadurch erhöhte Einschränkung der Widerstandsfähigkeit darstellen soll. Demzufolge besteht die Dringlichkeit bei diesen Ausweisungen von Suchgebieten, was die Bestandsfähigkeit des Waldes in seiner jetzigen Form betrifft, sich vehement gegen Windenergieanlagen in diesen Bereichen auszusprechen und die Ausweisung von Suchgebieten zu vermeiden.

Explizit zu der Suchgebietsausweisung an der BAB 72 ist des Weiteren bezugnehmend auf die Flächen südlich der BAB 72 hinzuweisen, dass eine für die Natur minimalste Belastung einer WEA- Realisierung die Höhenunterschiede zu nicht vorstellbaren Vorkehrungen und demzufolge Einschränkungen der Bodenbeschaffenheiten führen, da das stark abfallende Gelände für solche Anlagen und deren Errichtung völlig ungeeignet sind.

Des Weiteren liegt der südöstliche Bereich der BAB 72 in einem Windkorridor, welcher von Westwind stark beeinflusst ist. Eine Umsetzung von WEA-Errichtungen in diesem Bereich wird dazu führen, dass der bereits vorherrschende Lärm, ausgehend von der BAB 72, zu einer Potenzierung des Lärmes durch den Flügelschlag durch die WEA führt. Gleichermaßen wird durch den vorherrschenden Wind die Geräuschbelastung anliegender Wohnbauten und demzufolge Bewohner massiv erhöht, sodass mit erheblichen gesundheitlichen Belastungen von Anwohnern im Bereich des oberen Ortsteils von Zschocken zu rechnen ist. Die Mehrbelastung muss durch eine Entfernung des Suchgebietes verhindert und somit in dem Raumordnungsplan ausgeschlossen werden.

Des Weiteren sind durch benannten Flügelschlag nicht nur akustische Belastungen vorherzusehen, sondern auch Schlagschatten, welcher sich auf die Siedlungen immens negativ auswirkt.

Durch den Schlagschatten der Windenergieanlagen sind in der Stadt Hartenstein im Ortsteil Zschocken das Ober- und Mitteldorf stark betroffen aufgrund des Sonnenverlaufs von Süden nach Westen. Hier führt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Gesundheit und der Lebensqualität der Einwohner. Aber nicht nur in diesem Bereich, sondern hinzukommend durch die Suchgebietsausweisung westlich und östlich an der S 255 ist der komplette Stadtkern und der obere Teil der Stadt Hartenstein betroffen von Schlagschatten, aufgrund des Sonnenverlaufs von Osten nach Westen.

Laut dem Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 ist ein Grundsatz (G 5.1.5), dass bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie die lokale Akzeptanz von Windenergieanlagen, auch im Hinblick auf einen hinreichenden Abstand zu Wohngebieten, berücksichtigt werden sollen. Diese Akzeptanz ist seit Beginn der Untersuchungen von Windenergiepotenzialen nicht vorhanden und bleibt fortwährend bestehen.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass bereits bestehende Windenergieanlagen und in Planung befindliche Anlagen in das 2% Flächenziel einberechnet werden müssen, welche aber, wie in dieser Darstellung, keine Beachtung finden. In der Region um Hartenstein handelt es sich um zwei bereits bestehende Anlagen, die in Betrieb sind und eine Anlage, welche sich im fortgeschrittenen Planungsstand befindet.

Ein weiterer Punkt, auf den wir aufmerksam machen müssen, ist die Hin- und Abführung des erzeugten Stroms in diesen Bereichen. Die Umspannmöglichkeiten des erzeugten Stroms liegen in so weiter Entfernung, dass immens viel baulicher Aufwand betrieben werden muss, um mit neuen Leitungssystemen, den erzeugten Strom von den WEA wegzuleiten. Was dies für die Region in der Folge von baulichen Anlagen, die errichtet werden müssen, bedeutet, ist in der Größe nicht einmal ansatzweise definierbar, gar tragbar.

Bezugnehmend auf den vorhandenen rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Hartenstein ist weiterhin darauf aufmerksam zu machen, dass Windpotenzialgebiete ausschließlich auf den Flächen östlich der S 255 auf Thierfelder Flur ausgewiesen sind und die Windpotenzialgebiete im gesamten Gebiet der Stadt Hartenstein auch keinerlei Erweiterung erfahren.

Vor dem Hintergrund der oben aufgeführten Argumentationsketten mit ihren derart vielen Themenbereichen, die gegen die Errichtung von WEA auf dem Gebiet der Stadt Hartenstein sprechen, kann der Ausweisung in keinem Fall zugestimmt werden. Demzufolge drängt die Stadt Hartenstein darauf, diese Suchgebiete aus dem Raumordnungsplan zu entfernen.

Im Namen des Stadtrates der Stadt Hartenstein

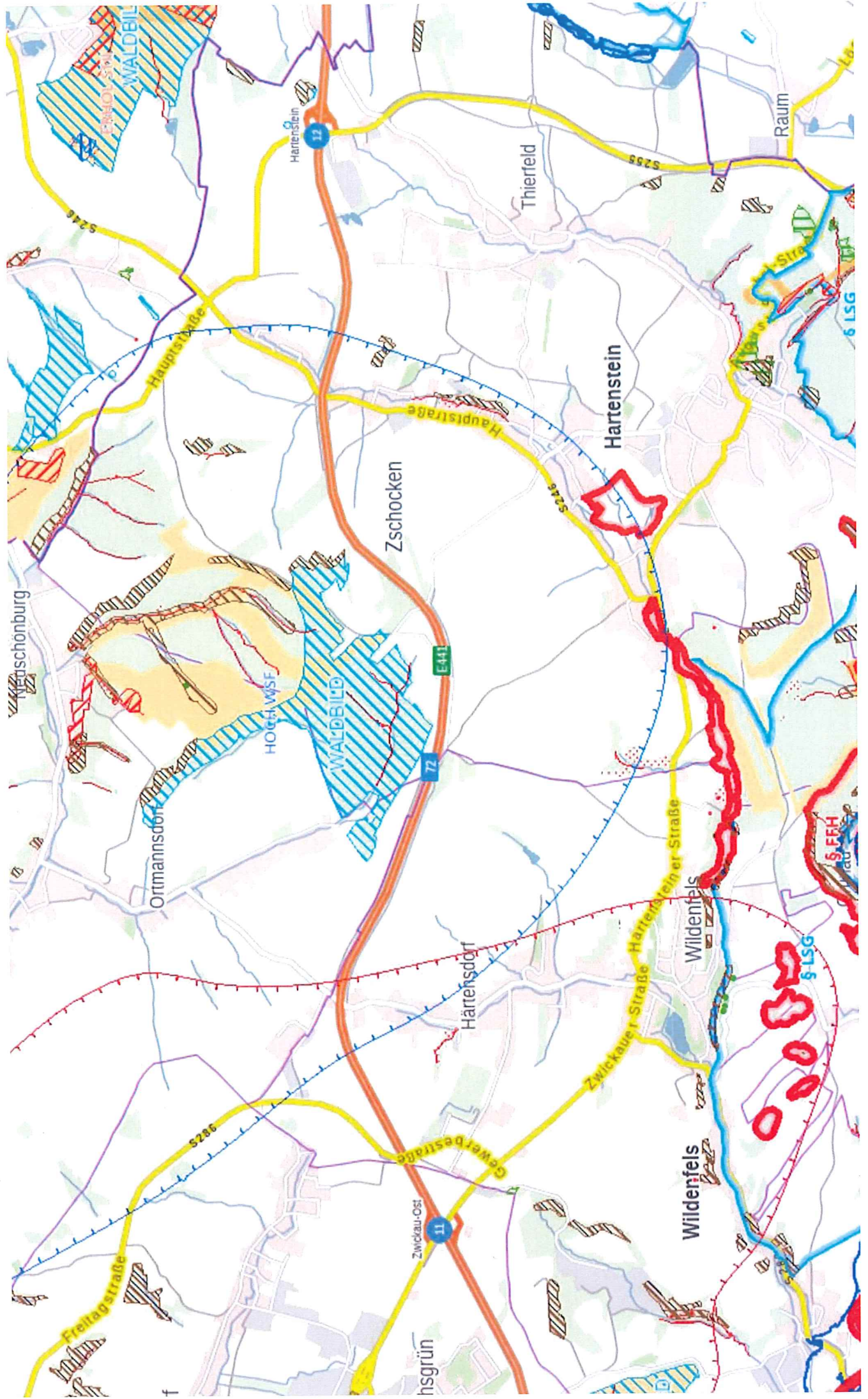
Hartenstein, 26.03.2024

  
Martin Kunz, Bürgermeister Stadt Hartenstein



Anlagen  
Stadtratsbeschluss zur Stellungnahme  
Karten Geoportal Sachsenatlas

Geoportall Nordteil / Südteil BAB 72



Geopotential östlich/westlich 05235

